



Satzung des Arbeitskreises deutscher Bildungsstätten e. V.

Beschlussfassung vom 05.12.2024

Präambel

Der Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V. – Unabhängige Institutionen für politische Bildung und Jugendarbeit – ist ein Fachverband der non-formalen politischen Jugend- und Erwachsenenbildung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und tritt gemeinsam mit seinen Mitgliedseinrichtungen für eine vielfältige, demokratische und weltoffene Gesellschaft sowie für die im Grundgesetz verankerten Grund- und Menschenrechte ein. Der AdB und seine Mitgliedseinrichtungen leisten ihren Beitrag zur Weiterentwicklung einer demokratischen, solidarischen, respektvollen und friedlichen Gesellschaft in nationaler, europäischer und internationaler Perspektive.

Der AdB wendet sich entschieden gegen Ausgrenzung, Diskriminierung, Demokratiefeindlichkeit, geschichtsrevisionistische Positionen und Nationalismus.

Einrichtungen und Organisationen, die offen oder versteckt rassistische, antisemitische, diskriminierende und/oder andere menschenverachtende Ziele verfolgen, die Hass und Gleichgültigkeit gegenüber Benachteiligten und Minderheiten schüren und/oder sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt billigen, können nicht Mitglied im AdB werden. Eine Mitgliedschaft von Einrichtungen und Organisationen in Parteien oder Verbänden, die solche Ziele verfolgen, ist ebenfalls mit einer Mitgliedschaft im AdB unvereinbar.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V. – Unabhängige Institutionen für politische Bildung und Jugendarbeit“.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ (§ 52) der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung der Erziehung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Verein verwirklicht die Satzungszwecke als Fachverband der non-formalen politischen Bildung insbesondere durch
 - gegenseitige Informationen und Erfahrungsaustausch (Zentrale Arbeitstagungen, Fachkommissionen, Mitgliederinformationsdienste, Arbeitshilfen)
 - Aus- und Fortbildungsangebote für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, insbesondere der politischen Bildung
 - die Förderung der Persönlichkeit, insbesondere durch Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens, der politischen Bildung sowie der Aus- und Weiterbildung junger Menschen;
 - Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.
 - Anregung und Förderung der Zusammenarbeit der Träger auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie damit zusammenhängender Gebiete auf nationaler und internationaler Ebene;
 - Förderung von Projekten im In- und Ausland, darunter Angebote unmittelbar für Kinder- und Jugendliche
 - Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und zuständigen Behörden (Erarbeitung von Stellungnahmen und Positionspapieren, Mitarbeit in bundeszentralen jugend- und bildungspolitischen Gremien, Politikberatung, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit)
 - Fach- und Fortbildungstagungen zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der Jugendhilfe
 - Beratung und Unterstützung der gemeinnützigen Mitglieder in fachlichen und förderrechtlichen Fragen

- Beantragung von öffentlichen Mitteln zur Weiterleitung (Zentralstellenverfahren)
- Entwicklung und Erprobung von Modellen und Konzepten der Kinder- und Jugendhilfe, der non-formalen politischen Bildung sowie der internationalen Jugend- und Fachkräftebegegnungen
- Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
- Herausgabe von Publikationen

Der Zweck des AdB ist die Förderung der Jugendhilfe. Er wird insbesondere durch die Erfüllung der in § 2 (3) genannten Aufgaben verwirklicht. Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der steuerbegünstigten Mitglieder für Zwecke der Jugendhilfe (§ 58 Nr. 1 AO).

Der Verein ist Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen aus dem Bereich der non-formalen politischen Bildung. Sie sind gemeinnützige Träger und Bildungseinrichtungen in freier oder öffentlicher Trägerschaft. Die Neuaufnahme von Mitgliedern ist nur für juristische Personen möglich.
- (2) Es gibt ordentliche und assoziierte Mitglieder.
 Ordentliche Mitglieder verfügen über ein eigenes pädagogisches Konzept und ein eigenes Bildungsprogramm, dessen Profil ausschließlich oder hauptsächlich von politischer Bildung geprägt ist.
 Assoziierte Mitglieder leisten politische Bildungsarbeit, erfüllen jedoch die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht vollumfänglich.
- (3) Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf 3 Jahre begrenzt. Das assoziierte Mitglied kann in dieser Zeit eine ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Die

assoziierte Mitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme aller Rechte und Pflichten, davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht.

- (4) Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Dieser gibt der Mitgliederversammlung eine Empfehlung.
- (5) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch eine vertretungsberechtigte (gesetzlich/bevollmächtigt/delegiert) Person aus. Die Vertretungsberechtigung ist dem Vorstand in Textform anzuzeigen.
- (7) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Erlöschen der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen als besondere Vertretung nach § 30 BGB zur Übernahme von Aufgaben der laufenden Geschäfte bestellen.

Diese*r nimmt/nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus zwei Vorsitzenden und mindestens einem und bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er wird alle drei Jahre gewählt. Wählbar sind alle von den Mitgliedern als dauerhaft vertretungsberechtigte benannte Personen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei gleichberechtigte Vorsitzende, von denen sich mindestens eine Person als weiblich definiert, sowie bis zu sechs Personen als stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Mindestens die Hälfte der Plätze des Vorstands werden durch FINTA*-Personen (Frauen, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans- und agender-Personen) besetzt. Es gilt die Selbstzuordnung. Es ist nicht zulässig, dass sich alle Vorstandsmitglieder demselben Gender zuordnen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus oder ist eine Vorstandsposition vakant, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstands wählen. Im Falle einer Nachbesetzung gelten diese Regeln entsprechend.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach innen und außen und sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden tritt ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r an ihre Stelle.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Einstellung eine*r Geschäftsführer*in
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschluss über den vorläufigen Ausschluss eines Mitglieds

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Übertragung der Stimme ist möglich. Sie muss dem Vorstand in Textform angezeigt werden. Einem Mitglied kann maximal eine weitere Stimme übertragen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beratung aller Anträge
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Beschluss über die Entlastung des Vorstands
- Beratung und Beschluss über die Jahresplanung
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschluss einer Wahlordnung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Anträge auf Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins sind bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen und mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zu versenden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung der Fristen nach § 10 (1), (2) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von mindestens eine*r der beiden Vorsitzenden des Vorstands oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung. Personenwahlen sind geheime Wahlen.
- (4) Ein Beschluss wird in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (5) Wahlen: Unter Wahrung von § 8 (2) müssen Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

Sollten mehr Kandidat*innen die absolute Mehrheit erreichen als es zu besetzende Plätze gibt, entscheidet die Höhe des konkreten

Stimmergebnisses. Ab dem dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit des letzten Platzes wird eine Stichwahl durchgeführt.

Näheres regelt die Wahlordnung.

- (6) Erforderliche Mehrheiten für besondere Beschlüsse:
 - Ausschluss von Mitgliedern: zwei Drittel der abgegebenen Stimmen,
 - Satzungsänderung: zwei Drittel der abgegebenen Stimmen,
 - Auflösung des Vereins: drei Viertel aller Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführer*in und einer Person der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 13 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand beschließt in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung ihre Rechte wahrnehmen.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder innerhalb einer angemessenen Frist in Textform beteiligt wurden, mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend. Abweichend von § 12 Abschnitt (3) ist ein Beschluss des Vorstands gültig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Für die Kassen- und Rechnungsprüfung werden zwei Kassenprüfer*innen und zwei stellvertretende Kassenprüfer*innen bestellt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr eine Kassenprüfer*in und eine Stellvertreter*in, deren Amtszeit mit der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endet.
- (3) Die stellvertretenden Kassenprüfer*innen werden nur im Verhinderungsfall der ordentlichen Kassenprüfer*innen tätig.
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Kassenprüfer*innen unterrichten den Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Änderungen, die durch Auflagen des Gerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, kann der Vorstand beschließen; er hat die Mitglieder über derartige Änderungen binnen vier Wochen zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe.